

Deutscher Verein für Internationales Seerecht
Deutsche Landesgruppe des Comité Maritime International

Esplanade 6 • 20354 Hamburg • Tel.: 040-35097-0 • Fax: 040-35097-211 • E-Mail: info@Seerecht.de • www.seerecht.de

Hamburg, den 17. Mai 2011

Beitrag des Deutschen Verein für Internationales Seerecht e.V.

zur

Gemeinschaftlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für
Transportrecht, der German Maritime Arbitration Association und des
Deutschen Verein für Internationales Seerecht e.V. (DVIS)

zur EuGVVO-Reform

Im Hinblick auf die zu erarbeitende Stellungnahme hat der DVIS es übernommen, zu folgenden Fragen vorab Stellung zu nehmen:

1. Die Auswirkungen des Reformvorhabens auf Gerichtsstandsklauseln in Konnossementen sowie mögliche weiterer Änderungsbedarf
2. Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten Gerichte in Drittstaaten und subsidiärer Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Zu 1.:

a) Die vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf Gerichtsstandsvereinbarungen dienen dazu, ihre Wirksamkeit zu verbessern. Dabei geht es um zwei Gesichtspunkte. Zum einen ist im neuen Artikel 32 Abs. 2 der Verordnung vorgesehen, dass im Falle einer doppelten Rechtshängigkeit nicht das zuerst angerufene Gericht über die Sache zu entscheiden hat, sondern – unabhängig von der Reihenfolge des Eintritts der Rechtshängigkeit – dasjenige Gericht oder die Gerichte desjenigen Staates, die in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung genannt werden. Zum zweiten ist im neuen Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 nunmehr eine ausdrückliche Kollisionsvorschrift vorgesehen, anhand derer sich die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen beurteilt. Maßgeblich ist das Recht desjenigen Mitgliedstaates, dessen Gerichte über den Rechtsstreit entscheiden sollen. Schließlich soll die Beschränkungen der Anwendung des Artikels 23 im Hinblick auf den Wohnsitz der Parteien entfallen. Gerichtsstandsvereinbarungen beurteilen sich einheitlich nach Artikel 23, auch wenn beide Parteien ihren Wohnsitz außerhalb der EU haben.

All diese Gesichtspunkte gelten gleichermaßen im Hinblick auf Gerichtsstandsvereinbarungen, die in Konnossementen getroffen werden. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die vom EuGH erarbeiteten Grundsätze zur Wirksamkeit von Gerichtsstandsklausel in Konnossementen (dazu sogleich) von den vorgesehenen Änderungen der EuGVVO berührt werden.

b) Der DVIS regt an, auf eine Klarstellung in Artikel 23 Abs. 1 im Hinblick auf die Anforderungen für die Wirksamkeit von an Gerichtsstandsklauseln in Konnossementen hinzuwirken.

Gerichtsstandsklauseln in Konnossementen waren bislang Gegenstand dreier Entscheidungen des EuGH, aus denen sich die heute maßgeblichen grundlegenden Anforderungen an derartige Abreden ergeben (Urteil vom 19. Juni 1984, Rechtssache C-71/83 „Tilly Russ“; Urteil vom 16. März 1999, Rechtssache C-159/97 „Castelletti“; Urteil vom 9. November 2000, „Coreck Maritime“). Zunächst muss die Gerichtsstandsvereinbarung im Verhältnis zwischen dem im Konnossement verpflichteten Verfrachter und dem ersten Nehmer wirksam sein. Dabei geht der EuGH davon aus, dass es sich hierbei um den „Befrachter“ handelt. Nach der Ergänzung des Artikels 17 Abs. 1 Satz 3 (a) EuGVÜ um den Tatbestand des „Handelsbrauchs“ ist dieses Merkmal relativ unproblematisch geworden. Der EuGH geht ohne weiteres davon aus, dass im internationalen Verkehr Gerichtsstandsklauseln in Konnossementen handelsüblich sind.

Schwierigkeiten kann aber das zweite Erfordernis machen. Dies betrifft die Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel gegenüber einem Erwerber. Der EuGH stellt hier zwei Alternativen zur Verfügung. Zum einen wirkt die Gerichtsstandsklausel auch gegenüber dem Erwerber, wenn er als Rechtsnachfolger des ersten Nehmers, namentlich des Befrachters anzusehen ist. Dies beurteilt sich nach Maßgabe des auf das Konnossement anwendbaren Rechts. Kommt der Rechtsnachfolge-Grundsatz nicht zum Tragen, verlangt der EuGH eine Zustimmung des Berechtigten zu der Gerichtsstandsklausel. Hierzu hat sich der EuGH bislang nicht näher geäußert.

Der BGH ist mittlerweile einen Schritt weiter gegangen. In seinem Urteil vom 15. Februar 1997 (I ZR 40/04) erläutert das Gericht, dass der Berechtigte seine Zustimmung bereits dadurch erklärt, dass er Rechte aus dem Konnossement gegenüber dem Verfrachter geltend macht. Ob dieses Verständnis vor dem EuGH Bestand haben würde, steht nicht fest.

Das Konnossement ist bis heute eines der zentralen Dokumente bei der Abwicklung von Überseekäufen. Es wird in allen Rechtsordnungen – einschließlich der deutschen – mit einem besonderen Verkehrsschutz ausgestattet. Der Erwerber eines Konnossements, der jetzt normalerweise auch den Kaufpreis entrichtet und anstelle der Ware lediglich ein Konnossement erhält, ist in besonderem Maße darauf angewiesen, dass seine Rechtsposition in sicherer Weise ausgestaltet ist. Ein Bestandteil der Rechtssicherheit ist die Rechtsklarheit. Der aus dem Konnossement Berechtigte ist auf eindeutige Vorgaben angewiesen, anhand derer er prüfen kann, ob die Gerichtsstandsklausel wirksam ist. Auf der anderen Seite ist auch der Ansatz des BGH in der Sache zutreffend. Wer ein Konnossement erwirbt, hat Gelegenheit, das Papier, die darin enthaltenen Angaben sowie auch die Bedingungen des Verfrachters zur Kenntnis zu nehmen. Die Bestimmungen des Konnossements sind abschließend, weitere Abreden gibt es grundsätzlich nicht. Der Erwerber weiß, worauf er sich einlässt und kann sich insbesondere auch mit der Gerichtsstandsklausel befassen. Dass er dies in der Praxis häufig nicht tun wird, ist eine andere Frage. Maßgeblich ist die Gelegenheit zur Prüfung.

Ausgehend davon empfiehlt es sich, eine ausdrückliche Regelung über Gerichtsstandsvereinbarungen in Konnossementen in Artikel 23 aufzunehmen.

Sinnvoll erscheint eine Ergänzung des Abs. 1 Satz 3 um einen weiteren Tatbestand (d):

„Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:

...

d) in einem Konnossement durch eine in dem Papier enthaltene ausdrückliche Vereinbarung“.

Zu 2.:

Umstritten ist, ob sich die Derogationswirkung der Vereinbarung einer ausschließlichen Zuständigkeit von Gerichten eines Drittstaates nach Maßgabe von Artikel 23 des Vorschlags der Europäischen Kommission (nachfolgend „Kommissionsvorschlag“ oder „KV“) oder der *lex fori* beurteilt. Erneute Brisanz gewinnt diese Streitfrage im Kontext der Neuregelung in Artikel 25 KV. Dieser sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine subsidiäre Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedsstaats vor, in dem der Beklagte Vermögen hat, sofern sich aus Artikeln 2 bis 24 KV keine Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Gerichts ergibt.

Unklar ist nach dem jetzigen Entwurf insbesondere, ob Artikel 25 KV auch dann anwendbar sein soll, wenn die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaates vereinbart haben und gerade deshalb kein Gericht eines Mitgliedsstaates zuständig ist. Hierbei drohen auch Wertungswidersprüche zu dem derzeit im Stadium der Ratifikation befindlichen Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (nachfolgend „HGÜ“), weil dieses einen Artikel 25 KV vergleichbaren exorbitanten Gerichtsstand nicht kennt.

Die sich in der Praxis abzeichnenden Probleme bei der Rechtsanwendung sowohl im Hinblick auf Artikel 23 KV wie auch sein Verhältnis zu Artikel 25 KV ließen sich im Interesse der Rechtssicherheit und der Parteiautonomie durch folgende Ergänzungen vermeiden:

1. Entgegen der älteren Rechtsprechung zum EuGVÜ sollte sich auch die Wirksamkeit einer Derogation im Falle der Zuständigkeitsvereinbarung zu Gunsten eines Drittstaates nach Maßgabe von Artikel 23 KV beurteilen, nicht mehr nach der jeweiligen *lex fori*. Dies wäre in Artikel 23 KV klarzustellen.
2. Unabhängig davon, ob dem ersten Vorschlag gefolgt wird, wäre in Artikel 25 KV klarzustellen, dass die subsidiäre Zuständigkeit nicht eingreift, wenn sich das Fehlen der Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Gerichts aus einer wirksamen Derogation ergibt.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER VEREIN FÜR INTERNATIONALES SEERECHT


Dr. Klaus Ramming
– Vorsitzender –